

1. Wer kann BAföG beantragen?

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung sind grundsätzlich die

- deutsche Staatsangehörigkeit
- die Eignung zum Studium
- ein bestimmtes Höchstalter bei Beginn des Ausbildungsabschnitts (i.d.R. 45 Jahre)
Von dieser Altersregelung gibt es jedoch Ausnahmen, z.B. für diejenigen, die Kinder unter vierzehn Jahren erziehen oder für Auszubildende des zweiten Bildungsweges.

Auch **ausländische Studierende** mit einem Daueraufenthaltsrecht oder einer Niederlassungserlaubnis, insbesondere EU-Bürger und deren Ehegatten oder Kinder, aber auch ausländische Studierende mit Migrationshintergrund, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben (Aufenthaltserteilnis) sowie Auszubildende, die selbst oder ein Elternteil vor Beginn der Ausbildung erwerbstätig waren, haben Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Innerhalb der ersten beiden Semester ist ein einmaliger Fach-/Ausbildungswechsel ohne Angabe von Gründen möglich! Ab dem 5. Fachsemester ist dann für die Weiterförderung eine Leistungsbescheinigung erforderlich!

2. Wo geht das? Wann sollte ich den Antrag stellen?

Zuständig für Beratung, Tipps und Informationen sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den jeweiligen Studentenwerken (in Rheinland-Pfalz direkt bei den Hochschulen). Dort sind auch die BAföG-Anträge zu stellen. Die Adressen der einzelnen Ämter sowie Antragsformulare finden sich hier: www.bafög.de.

In Freiburg bekommt man die Antragsformulare auch beim Studierendenwerk und an den Außenstellen der auswärtigen Hochschulen.

Am einfachsten kann eine Antragstellung über das elektronische Antragssystem www.bafoeg-digital.de vorgenommen werden. Die Daten des Erstantrags bleiben im Portal hinterlegt und können für den Folgeantrag verwendet werden.

Das Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk Freiburg ist zuständig für die Studierenden der folgenden Hochschulen:

Universität Freiburg, Pädagogische Hochschule Freiburg, Hochschule für Musik Freiburg, Evangelische Hochschule Freiburg, Katholische Hochschule für Sozialwesen Freiburg, macromedia Freiburg, Hochschulen Offenburg, Furtwangen, Villingen-Schwenningen und Tuttlingen, Duale Hochschulen Lörrach und Villingen-Schwenningen.

Förderung erhält man erst ab dem Monat der Antragstellung, für die Monate vorher gibt es kein BAföG, auch wenn die Ausbildung schon vorher begonnen wurde. Es lohnt sich also, den BAföG-Antrag sofort im Monat des Ausbildungsbeginns zu stellen, am besten schon deutlich früher, da mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden muss. Noch fehlende Unterlagen können nachgereicht werden!

Tipp: Man kann zunächst einen formlosen Antrag einreichen, das ist eine schriftliche, unterschriebene Erklärung, dass man BAföG beantragen möchte. Diese gilt allerdings nur zur Fristwahrung. Den vollständig ausgefüllten BAföG-Antrag mit allen nötigen Unterlagen muss man schnellstmöglich nachreichen.

3. Welche Unterlagen sind nötig?

Ein kompletter BAföG-Antrag besteht aus dem Formblatt 1 (Mantelbogen), Zeugnissen bereits abgeschlossener oder abgebrochener Ausbildungen, den Nachweisen über das vorhandene eigene Vermögen (Kopien von Kontoauszügen, Wertpapierbestände etc.), dem Nachweis für die Festsetzung der Wohnkostenpauschale (z.B. Mietvertrag, Meldebescheinigung), dem Formblatt 3 (Erklärung der Eltern) sowie dem Steuerbescheid der Eltern des vorletzten Kalenderjahres. Alle benötigten Formblätter, sowie Erläuterungen, wie diese auszufüllen sind, findet man unter www.bafög.de bei Nutzung des elektronischen Antragsystems unter www.bafoeg-digital.de kann man den Antrag komplett online ausfüllen.

4. Wovon ist die Höhe des BAföG abhängig?

Der Förderungshöchstbetrag beträgt **934,00 €** monatlich bzw. **633,00 €** monatlich für diejenigen, die bei ihren Eltern wohnen. Dabei ist eine Pauschale für die studentische Kranken- und Pflegeversicherung bereits berücksichtigt. Maßgebend für die Höhe der Ausbildungsförderung sind das eigenes Einkommen und Vermögen im Bewilligungszeitraum sowie das Einkommen der Eltern / des Ehegatten oder Lebenspartners im vorletzten Jahr vor der Antragstellung. Der Grund für die Familienabhängigkeit liegt darin, dass zunächst Eltern oder Ehe-/Lebenspartner unterhaltspflichtig sind und Sozialleistungen erst als letzte „Geldquelle“ in Betracht kommen. Daher ist die Höhe der BAföG-Förderung individuell. Nicht alle Studierenden erhalten eine Ausbildungsförderung.

Vom Einkommen und Vermögen der Studierenden und vom Einkommen der Eltern oder Ehe-/Lebenspartner können unterschiedliche BAföG-Freibeträge abgezogen werden, z.B. je nach Familienstand der Eltern, Anzahl und Ausbildungsart der Geschwister.

Das **Vermögen des Antragstellers** zum Zeitpunkt der Antragstellung wird bis zu einer Höhe von **15.000 € (für Studierende, die jünger als 30 Jahre sind)** bzw. **45.000 € (für Studierende, die älter als 30 Jahre sind)** nicht angerechnet. Darüber hinaus vorhandenes Vermögen wird auf die Monate des Bewilligungszeitraums (in der Regel zwölf Monate) verteilt und mindert den BAföG-Anspruch.

Studierende Eltern können als Zuschuss zusätzlich einen monatlichen Kinderbetreuungszuschlag von 150,00 € für jedes Kind beantragen, das nicht älter als 14 Jahre ist.

5. Darf ich zusätzlich zum BAföG jobben?

Die BAföG-Förderung verringert sich nicht, wenn Studierende nebenher „jobben“. Voraussetzung ist aber, dass im Bewilligungszeitraum (i.d.R. ein Jahr) nicht mehr als 6.240,00 € (analog Minijobpauschale von 520,00 €) verdient werden. Liegt das Einkommen über dem genannten Betrag, wird dies zum Teil auf die Förderung angerechnet.

6. Wie schnell kommt das Geld?

Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden, denn zwischen Beantragung und Auszahlung können mehrere Wochen, im schlimmsten Fall sogar Monate liegen. Ein vollständig ausgefüllter Antrag hilft dabei, die Bearbeitungszeit zu verkürzen.

7. Wie lange gilt der Bescheid?

In der Regel gewährt das BAföG-Amt die Förderung für ein Jahr. Vor Ablauf dieses sogenannten Bewilligungszeitraumes muss ein Folgeantrag gestellt werden, am besten schon vier Monate vorher.

8. Gilt BAföG auch für ein Auslandssemester oder ein ganzes Studium im Ausland?

Studienaufenthalte und Praktika im Ausland können vielfach ebenfalls auf Antrag gefördert werden. Einfach die BAföG-Förderung, die man im Inland erhält, mit ins Ausland zu nehmen, geht allerdings nicht. Vielmehr ist hierfür ein gesonderter Antrag bei speziellen BAföG-Ämtern nötig.

Ein Studium innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz ist von Anfang bis Ende förderungsfähig. Für alle anderen Staaten hingegen kommt „Auslands-BAföG“ zunächst nur bis zu einem Jahr und insgesamt maximal für fünf Semester in Betracht.

Grundsätzlich muss für die Auslandsförderung die Verbundenheit zur deutschen Gesellschaft nachgewiesen werden, z.B. durch einen ständigen Wohnsitz in Deutschland. Die Hochschule im Ausland muss staatlich anerkannt sein und die Ausbildung im Ausland mindestens sechs Monate oder ein Semester dauern.

9. Wieviel muss ich bis wann zurückzahlen?

BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches Darlehen geleistet. Von diesem Darlehen müssen maximal 77 Raten mit jeweils 130,00 € (d.h. also insgesamt 10.010 €) zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer (nicht nach dem Ende des Studiums). Die Rückzahlung ist einkommensabhängig, d.h. Geringverdiener können von der Rückzahlung freigestellt werden. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

10. Welche Tücken gibt es bei der Beantragung?

Der Zeitpunkt der Beantragung ist ein wichtiger Punkt. Wie unter 6. aufgeführt, wird BAföG nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird und das Studium begonnen hat. Tücken bei der Antragstellung können in Verständigungsschwierigkeiten beim Ausfüllen der verschiedenen Formblätter und der Vorlage der zahlreichen erforderlichen Dokumente bestehen. Hier empfiehlt es sich, in jedem Fall Rat und Unterstützung beim BAföG-Amt einzuholen.